

**Verordnung
der Stadt Grafing b. München
über das Grafinger Volksfest
(Volksfestverordnung)**

vom 01.04.2009

in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 09.04.2019

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421) folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung regelt die Abhaltung des jährlichen Volksfestes auf dem Festplatz an der Jahnstraße.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan vom 01.04.2009 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes nach § 5 im Umkreis des Festgeländes ist durch eine rot schraffierte Fläche gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

- (1) Das alljährliche Volksfest findet an 10 Tagen im Frühjahr statt und beginnt an dem Freitag, auf den die Woche mit dem Feiertag Christi Himmelfahrt folgt.
- (2) Straßenverkaufsgeschäfte und Schaustellergeschäfte dürfen täglich ab 10.00 Uhr betrieben werden. Die tägliche Schlusszeit ist auf 23.00 Uhr festgesetzt. Während Abiturprüfungstagen sind laute Musik und Lautsprecherdurchsagen erst ab 12.30 Uhr zulässig.
- (3) Der Ausschank von Getränken in Zeltbetrieben und Musikdarbietungen sind ab 10.00 Uhr zulässig und um 23.00 Uhr einzustellen. Um 24.00 Uhr müssen Zeltbetriebe geräumt sein. An den Freitagen, Samstagen und am Tag vor Christi Himmelfahrt sind Ausschank und Musikdarbietungen um 23.30 Uhr einzustellen, und die Zeltbetriebe bis 0.30 Uhr zu räumen. Während Abiturprüfungstagen sind Musikdarbietungen erst ab 12.30 Uhr zulässig.
- (4) Der Ausschank von Getränken in genehmigten Barbetrieben ist bei Hintergrundmusik um 24.00 Uhr einzustellen. Um 0.30 Uhr müssen Barbetriebe geräumt sein. An den Samstagen, Sonntagen und an Christi Himmelfahrt ist der Ausschank um 1.30 Uhr

einzustellen, und die Barbetriebe bis 2.00 Uhr zu räumen.

- (5) Die Betriebszeiten können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.
- (6) Ab 02.00 Uhr bis 10.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festplatz untersagt.

§ 3

Verkehr auf dem Festplatz

- (1) Der Festplatz ist für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Dies gilt auch für Inline-Skates, Skateboards, Roller, Rollschuhe und ähnliche rollende Geräte. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Fahrräder, die geschoben werden.
- (2) Fahrzeuge, die der Warenanlieferung dienen oder zur Durchführung besonderer Aufgaben benötigt werden, dürfen den Festplatz mit Schrittgeschwindigkeit befahren, aber nicht länger als unbedingt notwendig auf dem Festplatz verweilen.

§ 4

Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festgelände hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere
 1. der Besitz von Gaspistolen, Sprühflaschen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen sowie Gegenstände aller Art, die als Hieb-, Stoß- und Stichwaffe verwendet werden könnten,
 2. Tiere mitzuführen,
 3. außerhalb der Toilette die Notdurft zu verrichten,
 4. die Verunreinigung des Festgeländes,
 5. alkoholische Getränke mitzuführen,
 6. Schankgefäße außerhalb der Gaststättenbetriebe mitzuführen,
 7. Getränke in Behältnissen, die aus zerbrechlichem oder hartem Material sind, mitzuführen,
 8. der Aufenthalt hinter den Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen; dieser ist nur dem Betriebspersonal, den Schaustellern und deren Angehörigen gestattet.

§ 5

Verhalten in der Umgebung um den Festplatz

Innerhalb des im Plan gekennzeichneten rot schraffierten Bereichs um den Festplatz ist es verboten,

1. alkoholische Getränke mitzuführen,
2. Schankgefäße außerhalb der Gaststättenbetriebe mitzuführen,

3. Getränke in Behältnissen, die aus zerbrechlichem oder hartem Material sind, mitzuführen.

Dies gilt nicht für reine Transportzwecke durch den gekennzeichneten Bereich hindurch, sowie für Transportzwecke zum Hausgebrauch (Anliegergebrauch).

§ 6 Gewerbeausübung

Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen ist nur den von der Stadt oder dem Veranstalter zugelassenen Personen gestattet.

§ 7 Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Festplatz ab 22.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall, Überprüfungsbefugnis, Verweis

- (1) Die Stadt Grafing b.München und die Polizeiinspektion Ebersberg können zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Von den Beauftragten der Stadt Grafing b.München und der Polizeiinspektion Ebersberg dürfen mitgebrachte Behältnisse (z.B. Taschen) daraufhin untersucht werden, ob sich Gegenstände darin befinden, die nach § 4 Abs. 2 nicht mitgebracht werden dürfen.
- (3) Die Stadt Grafing b.München und die Polizeiinspektion Ebersberg sind berechtigt, diejenigen, die der Verordnung zuwiderhandeln, für einzelne Tage bzw. für die Dauer des Volksfestes vom Besuch ausschließen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die in § 2 Abs. 1 bis 5 festgesetzten Regelungen über die Betriebszeiten nicht einhält,
 2. sich entgegen § 2 Abs. 6 unberechtigterweise aufhält,
 3. entgegen § 5 alkoholische Getränke, Schankgefäße oder Getränke in Behältnissen mitführt,
 4. entgegen § 6 tätig wird,

(2) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Fahrzeuge benutzt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 andere belästigt, gefährdet oder schädigt,
3. den in § 4 Abs. 2 festgesetzten Bestimmungen über das Verhalten zuwiderhandelt,
4. sich entgegen § 7 auf dem Festplatz aufhält,
5. einer nach § 8 erlassenen Anordnung oder einem Verweis zuwiderhandelt.

§ 10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 20 Jahren außer Kraft

Grafring b.München, 01.04.2009
Stadt Grafring b.München

Heiler
Erster Bürgermeister